

3198/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Barmüller und Kollegen vom 4. November 1997, Nr. 3195/J, betreffend illegale Batteriehaltung von Legehennen ohne wasserrechtliche Genehmigung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach den mir vorliegenden Informationen betreibt die Firma Bioren am Standort Gnas einen Betrieb mit Legehennen. Der dabei anfallende Kot wird in einer Kottrocknungsanlage behandelt, wobei ein Düngemittel erzeugt wird.

Die Wasserrechtsbehörde stellte fest, daß aufgrund der Kondensatmenge und Konzentration aus der Kottrocknungsanlage die Ableitung oder Einleitung in ein Gewässer bewilligungspflichtig wäre.

In der Folge wurde eine Vororterhebung durch die Gewässeraufsicht durchgeführt.

Daraufhin wurde die Bezirkshauptmannschaft Feldbach als gemäß § 98 WRG 1959 für die Landwirtschaft zuständige Wasserrechtsbehörde aufgefordert, die Betriebe, auf deren Flächen die Aufbringung des Kondensats durchgeführt wird, gemäß § 32 Abs. 2 lit. f Wasserrechtsgesetz 1959 zu überprüfen.

Nähere Auskünfte können im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren hierzu nicht erteilt werden.

Hinsichtlich der Frage, ob sich die Hallen der Firma Bioren im Hochwasserabflußgebiet gemäß § 38 WRG 1959 befinden, wurde nach Erhebungen festgestellt, daß eine Bewilligungspflicht im Sinne des § 38 WRG 1959 (Bewilligungspflicht von Bauwerken im Bereich des 30-jährigen Hochwassers) nicht gegeben ist, da die vorbeifließenden Bäche Gnasbach und Fischerbach für die Abfuhr von HQ 50 bzw. HQ 45 ausgebaut sind.

ZudenFraQen2und3:

Für eine „Bearbeitung des Falles“ durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestand keinerlei Anlaß. Die Agrarrechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde erstmals durch ein an den Herrn Bundesminister gerichtetes Schreiben vom 1.9.1997 auf Probleme im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Betrieb in bezug auf die baurechtliche Genehmigung aufmerksam. Zwecks Information wurde daraufhin ein Bericht über den Sachverhalt von der BH Feldbach eingeholt. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft war nicht gegeben.

Die Wasserrechtsabteilung wurde erstmalig mit einem Schreiben des Rechtsbeistandes des Vereins „Vier Pfoten“ befaßt. Daraufhin wurde eine Information vom Landeshauptmann von Steiermark angefordert, die jedoch bisher keinen Anlaß für ein Tätigwerden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gab.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es erscheint nicht sinnvoll, die Nachhaltigkeit der Österreichischen Landwirtschaft an einem konkreten Einzelfall - noch dazu angesichts noch nicht abgeschlossener Verfahren in dieser konkreten Angelegenheit - zu messen. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß Österreich in punkto Ökologische Landbewirtschaftung EU-weit eine Vorreiterrolle einnimmt.

Zu den Fragen 6a bis 6d:

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Förderungen zielen auf eine extensive Bewirtschaftung ab (ÖPUL, ab 1998 mit 2 GVE/ha). Hinsichtlich der Förderung von Investitionen werden Maßnahmen zur Hygieneuntersuchung und Qualitätssicherung bei der Erzeugung von tierischen Produkten unterstützt. Das Fördervolumen ist so abgestuft, daß besonders tierfreundliche Haltungsformen besonders hohe Fördersätze erhalten.

Einer Auskunft, ob und in welcher Höhe dem konkreten Betrieb Förderungen gewährt wurden oder werden, stehen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 1978/565 i.d.g.F. entgegen, da es sich um personenbezogene Daten handelt, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht.